



*Rechtsausschuss
Der Vorsitzende*

21.2.2019

Herrn
Jerzy Buzek
Vorsitzender
Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zur Rechtsgrundlage des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (COM(2016)0862 – C8-0493/2016 – 2016/0377(COD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 29. Januar 2019 haben Sie den Rechtsausschuss gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Geschäftsordnung mit der Prüfung der Richtigkeit der Rechtsgrundlage des genannten Vorschlags der Kommission befasst.

Der Ausschuss hat den genannten Gegenstand in seiner Sitzung vom 18. Februar 2019 geprüft.

I – Hintergrund

Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten geeignete Instrumente einrichten, um Stromversorgungskrisen, die oft grenzübergreifende Auswirkungen haben, weil die Stromnetze miteinander verbunden sind, zu verhindern, zu bewältigen und für solche Krisen vorzusorgen. Außerdem soll mit der Verordnung die Funktionsweise des Elektrizitätsbinnenmarktes verbessert werden.

Zur Erreichung dieses Ziels sollen die Mitgliedstaaten gemäß dem Vorschlag zusammenarbeiten, um Krisensituationen zu verhindern und zu bewältigen, insbesondere durch gemeinsame Methoden zur Risikobewertung, eine größere Vergleichbarkeit und Transparenz vor und während Stromversorgungskrisen sowie durch Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass selbst im Krisenfall Strom dorthin geliefert wird, wo er am dringendsten benötigt wird.

Die von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage ist Artikel 194 AEUV, in dem die Rechtsgrundlage für die Energiepolitik dargelegt ist. Im Laufe der interinstitutionellen Verhandlungen wurde jedoch die Notwendigkeit festgestellt, eine Bezugnahme auf Absatz 2 dieses Artikels einzufügen, in dem festgelegt ist, dass die Maßnahmen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, der für den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Risikoversicherung im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (2016/0377(COD)) zuständig ist, hat daher den Rechtsausschuss gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Geschäftsordnung ersucht, die Rechtsgrundlagen des Vorschlags und insbesondere die Angemessenheit der vorgeschlagenen Einfügung zu prüfen.

II – Einschlägige Vertragsartikel

In dem Vorschlag der Kommission wird der folgende Artikel aus Titel XXI (Energie) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Rechtsgrundlage genannt (Hervorhebungen hinzugefügt):

Artikel 194 AEUV

1. Die Energiepolitik der Union verfolgt im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt folgende Ziele:

- a) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts;*
- b) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union;*
- c) Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und*
- d) Förderung der Interkonnektion der Energienetze.*

2. Unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen der Verträge erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ziele nach Absatz 1 zu verwirklichen. Der Erlass dieser Maßnahmen erfolgt nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen. Diese Maßnahmen berühren unbeschadet des Artikels 192 Absatz 2 Buchstabe c nicht das Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.

3. Abweichend von Absatz 2 erlässt der Rat die darin genannten Maßnahmen gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments, wenn sie überwiegend steuerlicher Art sind.

III – Rechtsprechung des EuGH zur Wahl der Rechtsgrundlage

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs muss sich die Wahl der Rechtsgrundlage eines gemeinschaftlichen Rechtsakts auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören.¹ Die Wahl einer falschen Rechtsgrundlage kann daher ein Grund für die Nichtigkeitserklärung des betreffenden Rechtsakts sein. Im vorliegenden Fall ist es daher von besonderer Bedeutung, die Rechtsgrundlage genau anzugeben, da in Artikel 194 Absätze 2 und 3 auf das ordentliche Gesetzgebungsverfahren bzw. auf ein besonderes Gesetzgebungsverfahren mit erforderlicher Einstimmigkeit im Rat Bezug genommen wird.

IV – Analyse und Bestimmung der angemessenen Rechtsgrundlage unter Berücksichtigung des Ziels und des Inhalts des Vorschlags, des Mandats des Parlaments und des Mandats des Rates

Mit dem Vorschlag für eine Verordnung sollen gemeinsame Bestimmungen zur Krisenprävention eingeführt werden, um die Versorgungssicherheit sicherzustellen, indem Instrumente zur Gewährleistung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit vorgesehen werden und indem die Mitgliedstaaten zur solidarischen Zusammenarbeit auf regionaler Ebene verpflichtet werden.

Im Vorschlag sind außerdem Maßnahmen zur Vorsorge für Stromversorgungskrisen sowie zur Prävention und Bewältigung dieser Krisen festgelegt, um sicherzustellen, dass Strom dorthin geliefert wird, wo er am dringendsten benötigt wird. Zudem wird darin ein Rahmen für die wirksame Überwachung der Versorgungssicherheit in Europa über die Koordinierungsgruppe „Strom“ geschaffen. Dadurch sollten die Risikovorsorge verbessert und die Kosten gleichzeitig gesenkt werden. Darüber hinaus dürfte die vorgeschlagene Verordnung zu einer Festigung des Energiebinnenmarktes führen, da mit ihr das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten gestärkt wird und ungerechtfertigte staatliche Interventionen in Krisensituationen, insbesondere eine unangemessene Beschränkung grenzüberschreitender Stromflüsse, vermieden werden.

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon dient Artikel 194 AEUV als spezifische Rechtsgrundlage für energiepolitische Maßnahmen, die auf die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts, die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, die Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und die Förderung der Interkonnektion der Energienetze ausgerichtet sind.

Der Hauptzweck des Vorschlags fällt anscheinend vollständig unter die Ziele der Energiepolitik der Union nach Artikel 194 Absatz 1 AEUV.

Durch die vereinbarte Änderung der Rechtsgrundlage wird die von der Kommission für ihren Vorschlag gewählte Grundlage nicht wesentlich geändert, sondern lediglich präzisiert, indem der einschlägige Absatz des Artikels 194 AEUV angegeben wird, auf den sich die Legislativorgane stützen möchten.

¹ Rechtssache C-45/86, *Kommission/Rat* (Allgemeine Zollpräferenzen), Slg. 1987, 01493, Rn. 5; Rechtssache C-440/05, *Kommission/Rat*, Slg. 2007, I-9097; Rechtssache C-411/06, *Kommission / Parlament und Rat*, Slg. 2009, I-07585.

Artikel 194 AEUV enthält in den Absätzen 2 und 3 zwei unterschiedliche Rechtsgrundlagen für Maßnahmen unterschiedlicher Art. Während in Absatz 3 auf Maßnahmen überwiegend steuerlicher Art Bezug genommen wird, bezieht sich Absatz 2 auf den Erlass von Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ziele nach Absatz 1 zu verwirklichen, zu denen unter anderem auch die Energieversorgungssicherheit zählt. Außerdem ist anzumerken, dass Artikel 194 AEUV je nach Art der Maßnahme unterschiedliche Gesetzgebungsverfahren vorsieht.

V – Fazit und Empfehlung

Aus den obigen Ausführungen sollte gefolgert werden, dass es angemessen ist, Artikel 194 Absatz 2 AEUV als Rechtsgrundlage für den Vorschlag heranzuziehen, damit die Rechtsgrundlage so angegeben wird, dass ersichtlich ist, welches Verfahren für die Annahme des Vorschlags anzuwenden ist.

Die Analyse der Rechtsgrundlage stützt sich auf die vorläufige Einigung, die im Rahmen der interinstitutionellen Verhandlungen zu dem Vorschlag erzielt und am 23. Januar 2019 vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie gebilligt wurde.

Der Rechtsausschuss hat daher in seiner Sitzung vom 18. Februar 2019 mit 17 Stimmen einstimmig² beschlossen, dass die konkrete Bezugnahme auf Absatz 2 des Artikels 194 AEUV in der Rechtsgrundlage angemessen ist und dass Artikel 194 Absatz 2 AEUV als Rechtsgrundlage des Vorschlags bestätigt werden sollte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Pavel Svoboda

² Bei der Schlussabstimmung waren anwesend: Pavel Svoboda (Vorsitzender), Jean-Marie Cavada, Mady Delvaux (stellvertretende Vorsitzende), Gilles Lebreton (Verfasser der Stellungnahme), Max Andersson, Joëlle Bergeron, Kostas Chrysogonos, Jytte Guteland, Heidi Hautala, Sajjad Karim, Sylvia-Yvonne Kaufmann, António Marinho e Pinto, Julia Reda, Evelyn Regner, Axel Voss, Tiemo Wölken, Tadeusz Zwiefka.